

Stellungnahme zum Antrag



Stadt Karlsruhe
Wettersbach

Vorlage Nr.: 2025/0186/1

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle:

Wirtschaftsförderung

Suche eines Baugrundstücks für eine Rettungswache Antrag der CDU/FW-Ortschaftsratsfraktion Wettersbach

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Wettersbach	03.06.2025	2	Ö	Kenntnisnahme

Kurzfassung

Die Verwaltung ist seit Jahren in regelmäßigen Abständen mit der Suche nach Flächen für unterschiedliche Rettungsorganisationen befasst und hatte auch bereits mit dem Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e. V. Region Karlsruhe Kontakt.

Wegen der planungsrechtlichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen, der allgemeinen Gewerbeflächenknappheit im Stadtgebiet sowie der speziellen Anforderungen dieser Dienste gestaltet sich die Suche nach geeigneten Grundstücken schwierig. Die Ansiedlung eines Rettungsdienstes, mit Bau einer Rettungswache, im Gewerbegebiet Winterrot ist gemäß den aktuell gültigen Festsetzungen im Bebauungsplan nicht möglich, da „Anlagen für gesundheitliche Zwecke“ ausgeschlossen sind.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Die Verwaltung ist seit Jahren in regelmäßigen Abständen mit der Suche nach Flächen für unterschiedliche Rettungsdienstorganisationen befasst. Teilweise konnten in der Vergangenheit auch erfolgreich Flächen vermittelt werden.

Der Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e. V. Region Karlsruhe (ASB Karlsruhe) hat sich 2023/2024 bezüglich des besagten Flächengesuchs an die Stadtverwaltung gewandt. In Gesprächen mit dem ASB und zuletzt mit einem Schreiben des Dezernates vom April 2024 wurde die Standortsuche im Gewerbegebiet Winterrot in Palmbach abschlägig beschieden.

Zunächst lassen die planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan (Nr. 762) einen Rettungswachen-Neubau im Gewerbegebiet Winterrot nicht zu. Vorliegend sind „Anlagen für gesundheitliche Zwecke“, worunter nach dem Nutzungskatalog der Baunutzungsverordnung auch die Einsatzstellen öffentlicher oder privater Rettungsdienste fallen, nicht zulässig.

Die Stadtverwaltung hat die Brisanz der Standortsuche, insbesondere für die professionellen Rettungsdienste bereits erkannt und unterstützt diesen Prozess. Die Anpassung von Bebauungsplänen für die Ansiedlung von Rettungsdiensten wurde 2020 im Planungsausschuss behandelt (Vorlage 2020/1452). Im Ergebnis wurde festgehalten, dass bei Bebauungsplänen, bei denen Anlagen für gesundheitliche Zwecke explizit ausgeschlossen sind, auch eine Befreiung nicht möglich ist und eine gewünschte Änderung sich nur über ein Änderungsverfahren umsetzen lässt.

Bei den angesprochenen Grundstücken handelt es sich um die letzten beiden verfügbaren städtischen Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet Winterrot. Diese Flächen sind für Unternehmensansiedlungen vorgesehen. Angesichts des generellen Mangels an größeren Gewerbeflächen im gesamten Stadtgebiet sollten diese Flächen auch weiterhin für gewerbliche Nutzungen vorgehalten werden.

Die Verwaltung wird den Markt weiter im Blick behalten und bei der Suche nach einem geeigneten Standort für eine Rettungswache unterstützen.

Stellungnahme zum Ergänzungsantrag

In ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Antrag der CDU/FW-OR-Fraktion Wettersbach (Ortschaftsrat Wettersbach, Vorlage Nr.: 2025/0186) hat die Verwaltung die Auffassung vertreten, dass die Errichtung einer Rettungswache im Gewerbegebiet Winterrot nicht zulässig sei, da nach den planungsrechtlichen Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplanes Nr. 762 „Gewerbegebiet Winterrot“, Karlsruhe-Palmbach „Anlagen für gesundheitliche Zwecke“, worunter nach dem Nutzungskatalog der Baunutzungsverordnung auch die Einsatzstellen öffentlicher oder privater Rettungsdienste fielen, ausgeschlossen seien.

Die CDU/FW-OR-Fraktion Wettersbach ist demgegenüber der Meinung, dass Rettungswachen nicht unter die Definition von „Anlagen für gesundheitliche Zwecke“ fielen, da dort weder gesundheitliche Dienstleistungen für die Öffentlichkeit angeboten würden, noch ein Publikumsverkehr stattfindet. Eine Rettungswache sei daher als Dienstleistungsunternehmen mit einem Fuhrpark einzustufen. Zur Begründung beruft sich die CDU/FW-OR-Fraktion Wettersbach auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Februar 2012 – 4 C 14/10, NVwZ 2012, 825. Des Weiteren sei zu beachten, dass Rettungswachen der Gefahrenabwehr dienen und mithin primär einen sicherheitsrechtlichen und nicht einen sozialen oder gesundheitlichen Ansatz und Zweck verfolgen. Außerdem fielen auch Arztpraxen nicht unter den Begriff der „Anlagen für gesundheitliche Zwecke“ im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Nach erneuter Auswertung einschlägiger Rechtsprechung und Kommentarliteratur ist festzustellen, dass Rettungswachen mit Einsatzstellen öffentlicher oder privater Rettungsdienste, wie etwa des Arbeiter-Samariter-Bundes oder des Deutschen Roten Kreuzes, nach herrschender und aus Sicht der Verwaltung zutreffender Meinung „Anlagen für gesundheitliche Zwecke“ im Sinne der

Baunutzungsverordnung (BauNVO) darstellen. Nach den Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 762 sind solche Anlagen in dem festgesetzten Gewerbegebiet (GE) unzulässig.

Die in verschiedenen Baugebietsvorschriften der hier einschlägigen BauNVO 1990 erwähnten „Anlagen für gesundheitliche Zwecke“ sind solche, die im weitesten Sinne dem Schutz, der Pflege, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit dienen. Gemeint sind die öffentlichen und privaten Anlagen des Gesundheitswesens. Typische Beispiele sind Krankenhäuser, (Poli-)Kliniken, Unfallstationen, Kurheime, Sanatorien und andere Rehabilitationseinrichtungen, Heilbäder, Untersuchungslabore und Heil- und Pflegeanstalten (vgl. Stock in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 156. EL September 2024, § 4 BauNVO Rdnr. 99).

In der von der antragstellenden OR-Fraktion zitierten Entscheidung vom 2. Februar 2012 – 4 C 14/10, NVwZ 2012, 825, die ein Krematorium mit Abschiedsraum als Anlage für kulturelle Zwecke betraf, hat das Bundesverwaltungsgerichts richtigerweise noch einmal betont, dass zu der in § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO geregelten Begriffsgruppe der Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke generell nur solche Anlagen zählen, die zugleich Gemeinbedarfsanlagen im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind. Die Bedeutung der besagten Entscheidung für die zutreffende planungsrechtliche Einstufung von Rettungswachen erschöpft sich allerdings in dieser Feststellung und dem Verweis auf § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BauGB enthält eine durch Beispiele erläuterte Legaldefinition des Begriffs Gemeinbedarf.

Gemeinbedarfsanlagen sind gekennzeichnet durch die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, Zugänglichkeit für die Allgemeinheit und das Fehlen oder die nur untergeordnete Bedeutung privatwirtschaftlichen Gewinnstrebens. Sie dienen in ihrer Funktion der Allgemeinheit, also einem nicht fest bestimmten, wechselnden Teil der Bevölkerung. Nicht erforderlich ist jedoch eine Zugänglichkeit für jedermann im Sinne des Gemeingebrauchs an einer öffentlichen Sache (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1996 – 4 C 17.95; ders., Beschluss vom 18. Mai 1994 – 4 NB 15/94). Auf die Rechtsform des Trägers kommt es nicht entscheidend an. Bei einem privaten Rechtsträger wird aber vorausgesetzt, dass eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird, die hinter ein etwaiges privates Gewinnstreben deutlich zurücktritt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1996 – 4 C 17.95).

Rettungswachen der bekannten Rettungsdienste erfüllen alle vorgenannten Kriterien von Gemeinbedarfsanlagen und Anlagen für gesundheitliche Zwecke (so auch BayVGH, Beschluss vom 20. Mai 1996 – 2 CS 96.1175; Stock, aaO., Rdnr. 100; Ziegler in: Brügelmann, Baugesetzbuch, 132. Lfg. Oktober 2024, § 2 BauNVO Rdnr. 133; Hornmann in: BeckOK, BauNVO, Stand: 15. Januar 2025, § 4 Rdnr. 92). Ein Zutrittsrecht für die Allgemeinheit im Sinne eines Gemeingebrauchs ist dafür nicht erforderlich.

Für die planungsrechtliche Einstufung ist es mithin unerheblich, dass die Einsatzstellen selbst nur von Mitarbeitenden des entsprechenden Rettungsdienstleisters betreten werden dürfen, solange die von dort ausgeübten Tätigkeiten der Rettungsdienste für einen nicht fest bestimmten, wechselnden Teil der Bevölkerung erbracht werden. Durch ihren eindeutigen Gemeinwohlbezug und die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unterscheiden sich Rettungsdienste und ihre Einsatzstellen gerade von normalen Dienstleistungsunternehmen. Die von ihnen betriebenen Rettungswachen dienen auch – wenn nicht schon unmittelbar, dann jedenfalls in einem für die Begriffsdefinition genügenden weiteren Sinne – dem Schutz, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit von Menschen. Entgegen der Auffassung der antragstellenden OR-Fraktion wird dort keine ausschließlich gefahrenabwehrende Tätigkeit ausgeübt.

Dass die planungsrechtliche Zulässigkeit von Arztpraxen in den Baugebieten der BauNVO nicht an den Begriff „Anlage für gesundheitliche Zwecke“ gebunden ist, ändert an der planungsrechtlichen Einstufung von Rettungswachen nichts, denn freiberuflich betriebene gesundheitliche Anlagen wie

Arzt- und Krankengymnastikpraxen sowie Apotheken unterliegen ausschließlich dem besonderen Zulässigkeitsregime des § 13 BauNVO (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1996 – 4 C 17.95).

Richtig ist, dass auf dem Grundstück Am Sandfeld 19 in Karlsruhe-Neureut bis heute eine Rettungswache betrieben wird, die im Jahr 1993 genehmigt wurde, obwohl der dort gültige Bebauungsplan Nr. 628a „Kirchfeld II – Alte Kreisstraße“ unter anderem Anlagen für gesundheitliche Zwecke in dem festgesetzten GE ausschließt. Bei der Recherche des Vorgangs hat sich gezeigt, dass die Baugenehmigung seinerzeit wohl unter Verkennung der planungsrechtlichen Rechtslage erteilt wurde. Für die zutreffende planungsrechtliche Beurteilung von Rettungswachen lässt sich aus diesem Sonderfall nichts ableiten.